

|                                                                                 |                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b><br>Gemeinde Groß Stieten                                | Vorlage-Nr: VO/GV03/2019-0586<br>Status: öffentlich<br>Aktenzeichen: |
| Federführend:<br>Amt für Zentrale Dienste                                       | Datum: 25.11.2019<br>Einreicher: Bürgermeister                       |
| <b>Beratung und Beschlussfassung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Stieten</b> |                                                                      |
| Beratungsfolge:                                                                 |                                                                      |
| Beratung Ö / N                                                                  | Datum                      Gremium                                   |
| Ö                                                                               | 10.12.2019      Gemeindevertretung Groß Stieten                      |

### **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) beschließt die Gemeindevertretung die in der Anlage beigefügte Hauptsatzung.

### **Sachverhalt:**

Die in der Anlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung macht sich erforderlich, da drei wesentliche Änderungen in ihr vorgenommen wurden.

1. Im § 7 der Neufassung wurden Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft vorgenommen. Dieses entspricht der Forderung des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg. Durch diese generelle Regelung in der Hauptsatzung kann bei dem Erlass von Haushaltssatzungen auf diese Regelung verzichtet werden.

2. Die neue Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06.06.2019 hat für die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und deren Stellvertretung neue Höchstgrenzen für die Aufwandsentschädigung festgelegt. Die Höchstgrenzen richten sich nach den Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Wahljahres. Die Gemeinde Groß Stieten hat zum 30.06.2019 575 Einwohner. Für Gemeinden bis zu 1.000 Einwohner kann die Entschädigung für die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister bis zu 1.000 Euro pro Monat betragen.

Die Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters kann ebenfalls eine Aufwandsentschädigung erhalten. Bei der 1. Stellvertretung sind dies höchstens 200 Euro/ Monat und bei der 2. Stellvertretung 100 Euro/ Monat.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass auch Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erhalten, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 25 Euro erhalten.

3. Die öffentlichen Bekanntmachungen werden zukünftig rechtsverbindlich auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen vorgenommen. Um den Bürgern ein rechtsverbindliches Exemplar bereitzustellen, wird dies dann im Amtsblatt abgedruckt. Diese Form der Bekanntmachung bietet gerade bei der Wahlvorbereitung und ihren Bekanntmachungen einen entscheidenden Vorteil um Fristen zum Beispiel bei den konstituierenden Sitzungen einzuhalten. Gegenwärtig musste, um eine Rechtsverbindlichkeit zu erhalten, bei den Kommunalwahlen ein zusätzliches Amtsblatt herausgegeben werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mehrausgaben bis zu:

- \* 300 Euro pro Monat Bürgermeister
- \* 60 Euro pro Monat 1. Stellvertreter
- \* 30 Euro pro Monat 2. Stellvertreter
- \* 150 Euro pro Monat für Mitglieder der Gemeindevertretung

**Anlage/n:**

Entwurf Hauptsatzung

|                                                |  |
|------------------------------------------------|--|
| <b>Abstimmungsergebnis:</b>                    |  |
| Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums |  |
| Davon besetzte Mandate                         |  |
| Davon anwesend                                 |  |
| Davon Ja- Stimmen                              |  |
| Davon Nein- Stimmen                            |  |
| Davon Stimmenthaltungen                        |  |
| Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V            |  |

## **Hauptsatzung der Gemeinde Groß Stieten vom**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV – M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1 Name/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Groß Stieten führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Groß Stieten, führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone sowie der Umschrift GEMEINDE GROSS STIETEN • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (3) Die Gemeinde Groß Stieten besteht aus den Ortsteilen Groß Stieten und Neu Stieten. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

### **§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
- (4) Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### § 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen den Namen Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  - 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen **und Abberufungen**,
  - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  - 3. Grundstücksgeschäfte,
  - 4. Vergabe von Aufträgen.
 Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### § 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Folgende ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

| <u>Name</u>                                                                         | <u>Aufgabengebiet</u>                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzausschuss                                                                     | Finanz- und Haushaltswesen,<br>Steuern, Gebühren, Beiträge und<br>sonstige Abgaben                                                                                |
| Ausschuss für Schule,<br>Jugend, Kultur, Sport und<br>Soziales<br>(Sozialausschuss) | Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen,<br>Kulturförderung und Sportentwicklung,<br>Jugendförderung, Kindertagesstätten,<br>Sozialwesen, Seniorenarbeit und |

Ausschuss für Gemeindeentwicklung,  
Bau, Verkehr und Umwelt  
(Bauausschuss)

Fremdenverkehr

Aufgaben der Flächennutzungsplanung, Bauleit-  
planung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und  
Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege,  
Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und  
Naturschutz, Landschaftspflege und  
Abfallkonzepte

- (3) Die ständigen Ausschüsse setzen sich gemäß § 36 Absatz 5 KV M-V aus Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen:
- Finanzausschuss: 4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter,  
3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner,
- Sozialausschuss: 4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter,  
3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
- Bauausschuss** 3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter  
2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
- (4) Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden gemäß § 1 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
- (5) Die Sitzungen der ständigen Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.
- (6) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

## § 5

### Bürgermeisterin/Bürgermeister/Stellvertreterin/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 **bei der Genehmigung von** Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250 Euro pro Monat,
  2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 **bei der Zustimmung zu** überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro sowie bei **der Zustimmung zu** außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro je Ausgabenfall,
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro,
  4. im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
  5. im Rahmen der dortigen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500 Euro.
- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro.
- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von **20.000 Euro**.
- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100 Euro.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs.1 bis 5 zu unterrichten.

## **§ 6**

### **Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft**

- (1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:
  1. nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 Euro entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird.
  2. sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 Euro entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird.
  3. nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 Prozent der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
  4. Die Regelungen nach Nr. 1 - 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
  5. nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 50.000 Euro.
- (2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO-Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern, wenn:
  1. nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten.
  2. nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto abweichen.
  3. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 Euro abweichen.
- (3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO-Doppik ist
  1. nach Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 100.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,

2. nach Absatz 1 Nr. 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 100.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

## **§ 7 Entschädigungen**

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.000 Euro monatlich. Für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte entfällt die Aufwandsentschädigung nach drei Monaten im Kalenderjahr, in denen der/die Bürgermeister/-in ununterbrochen vertreten wird.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 200 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 100 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 25 Euro. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Stieten (Satzungen, sonstige Mitteilungen der Gemeinde Groß Stieten, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist) erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen [www.amt-dm-bk.de](http://www.amt-dm-bk.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer beratenden und weiteren Ausschüsse werden außerdem an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt.

Dieser befindet sich in:

| <u>Ort</u>   | <u>Straße</u>      | <u>Stellfläche.</u> |
|--------------|--------------------|---------------------|
| Groß Stieten | Alte Dorfstraße 22 |                     |

- (3) Der Abdruck von Satzungen erfolgt informativ im Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen „Mäckelbörger Wegweiser“, welches monatlich erscheint. Das Bekanntmachungsblatt wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinden zugestellt und ist gegen eine Gebühr über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg zu beziehen.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist.
- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind über die Internetseite [www.amt-dm-bk.de](http://www.amt-dm-bk.de) einzusehen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage am nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 20.03.2012, die Änderungen der Satzung vom 14.10.2014 und vom 14.06.2016, außer Kraft.

Groß Stieten, den .....

*Woitkowitz,*  
*Bürgermeister*

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.